

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 386

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 07.11.2025

Nr. 12, 32. Jahrgang

Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Steinhöfel über die Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteils Arensdorf und Bestimmung des Wahltages.....	3
Öffentliche Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Steinhöfel für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Arensdorf am 08. Februar 2026.....	4
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Termine der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Ortsbeiratswahl im Ortsteil Arensdorf am 08.02.2026.....	9
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenvereinigungen für die Ortsbeiratswahl im Ortsteil Arensdorf am 08.02.2026 sowie Beschlussfassung über ihre Zulassung oder Zurückweisung	10
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Arensdorf am 08.02.2026	11

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland, Der Amtsdirektor | Sitz: Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark)

Telefon: 033607/897-10 | Telefax: 033607/897-99

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb: Amt Odervorland, Stabsstelle – RIS-Verwaltung

Telefon: 033607/897-10 ; 033607/897-15 | Telefax: 033607/897-99 | Mail: info@amt-odervorland.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internet: amtsblatt.amt-odervorland.de; als Newsletter zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt unter anderem zur Selbstabholung bereit:
Amt Odervorland, Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark) | Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel

**Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
- Die Wahlleiterin -**

**Bekanntmachung für die Gemeinde Steinhöfel
über die Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteils Arensdorf und
Bestimmung des Wahltages**

Gemäß § 84 Abs. 1 und 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) gebe ich folgendes bekannt:

Der Ortsbeirat des Ortsteils Arensdorf ist aufgelöst.

Die einzelne Neuwahl findet gemäß § 54 Abs. 2 in Verbindung mit § 84 Abs. 3 BbgKWahlG
am Sonntag, den 08. Februar 2026 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Briesen (Mark), den 05.11.2025

gez. Sarah Braun
Stellvertretende Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
- Die Wahlleiterin -**

**Wahlbekanntmachung
für die Gemeinde Steinhöfel
für die Wahl**

**- des Ortsbeirats des Ortsteils Arensdorf
am 08. Februar 2026**

Gemäß § 26 i.V.m § 84 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für Wahl sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Auflösung und Bestimmung über den Wahltag und die Wahlzeit der Neuwahl des Ortsbeirats des Ortsteils Arensdorf findet die Wahl

des Ortsbeirats des Ortsteils Arensdorf

am Sonntag, den 08. Februar 2026 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Wahlleiter, gemäß § 84 Abs. 3 BbgKWahlG in Verbindung mit § 54 Abs. 2 BbgKWahlG den Wahltermin für die vorgenannte Wahl bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl Ortsbeirat des Ortsteils Arensdorf

1. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirats des Ortsteils Arensdorf

Es sind insgesamt **3** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

2. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Arensdorf ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 04. Dezember 2025, 12:00 Uhr,

bei der

**Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Odervorland
Amt Odervorland, Hauptstrasse 3, 15518 Briesen (Mark)**

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Gemeinden des Amtes Odervorland** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum

Donnerstag, den 04. Dezember 2025, 12:00 Uhr

schriftlich anzuzeigen.

Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **6** Bewerbende enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Arensdorf benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

6.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der Bewerbende muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 08. Februar 2026 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (Ortsteil Arensdorf) ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 08. Februar 2026 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (Ortsteil Arensdorf) ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

- 7.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 7.2 Die in der Gemeinde Steinhöfel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Arensdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Steinhöfel wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gilt:

Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 7.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe

(Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 7.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 8.1.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind
 - a) bei Ortsteilen mit **mehr als 300 bis 700 Einwohnerinnen und Einwohnern** **mindestens 3 Unterstützungsunterschriften** und
 - b) bei Ortsteilen mit mehr als 700 bis 2500 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 5 Unterstützungsunterschriften
 von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Für den Ortsteil Arensdorf mit einer Einwohnerzahl mehr als 300 bis 700 Einwohnerinnen und Einwohnern benötigt der Wahlvorschlag **mindestens 3 Unterstützungsunterschriften**.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. Dezember 2025, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt **spätestens am 12.12.2025** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Über den genauen Termin der öffentlichen Sitzung erfolgt noch eine gesonderte Bekanntmachung. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei der Wahlleitung angefordert werden.

Briesen (Mark), den 05.11.2025

gez. Sarah Braun
stellvertretende Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
- Die Wahlleiterin -**

**Bekanntmachung der Wahlleiterin der Termine der öffentlichen Sitzungen
des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur
Ortsbeiratswahl im Ortsteil Arensdorf am 08.02.2026**

1. Dienstag, 09.12.2025, 16:00 Uhr

Beratung – Zulassung der Wahlvorschläge für die Ortsbeiratswahl im Ortsteil Arensdorf am 08.02.2026

Versammlungsraum Feuerwehr Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)

2. Montag, 09.02.2026, 16:00 Uhr

Beratung – Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Ortsbeiratswahl im Ortsteil Arensdorf am 08.02.2026

Versammlungsraum Feuerwehr Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)

Briesen (Mark), den 05.11.2025

gez. Sarah Braun
stellvertretende Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
- Die Wahlleiterin -**

**Bekanntmachung der Wahlleiterin zur öffentlichen Sitzung
des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Prüfung der eingereichten
Wahlvorschläge und Listenvereinigungen für die Ortsbeiratswahl im Ortsteil Arensdorf am
08.02.2026 sowie Beschlussfassung über ihre Zulassung oder Zurückweisung**

Gemäß § 4 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Die Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenvereinigungen für die Ortsbeiratswahl im Ortsteil Arensdorf am 08.02.2026 sowie Beschlussfassung über ihre Zulassung oder Zurückweisung findet am

**Dienstag, den 09.12.2025 um 16:00 Uhr
im Versammlungsraum Feuerwehr Briesen (Mark),
Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)**

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der fristgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenvereinigungen für die Ortsbeiratswahl im Ortsteil Arensdorf am 08.02.2026 sowie Beschlussfassung über ihre Zulassung oder Zurückweisung
3. Schließung der Sitzung

Sonstige Hinweise:

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Absatz 1 BbgKWahlV).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Absatz 3 BbgKWahlG).

Briesen (Mark), den 05.11.2025

gez. Sarah Braun
stellvertretende Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
- Die Wahlleiterin -**

**Bekanntmachung der Wahlleiterin zur öffentlichen Sitzung
des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Feststellung des endgültigen
Ergebnisses der Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Arensdorf am 08.02.2026**

Gemäß § 4 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Die Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Ortsbeiratswahl im Ortsteil Arensdorf am 08.02.2026 findet am

**Montag, den 09.02.2026 um 16:00 Uhr
im Versammlungsraum Feuerwehr Briesen (Mark),
Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)**

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der fristgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Ortsbeiratswahl im Ortsteil Arensdorf am 08.02.2026
3. Schließung der Sitzung

Sonstige Hinweise:

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Absatz 1 BbgKWahlV).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Absatz 3 BbgKWahlG).

Briesen (Mark), den 05.11.2025

gez. Sarah Braun
stellvertretende Wahlleiterin